

Richtlinien für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Allgemeines

Der Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohne ist ein Rasenfriedhof, auf dem alle Flächen zwischen den Grabstätten 0,30 m und zwischen den Reihen 0,80 m grün bleiben und vom Friedhofswärter gemäht werden. Der Rasen darf nicht entfernt werden.

II. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in der Weise gepflegt werden, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Das Leitbild ist der grüne, blühende Friedhof.
2. Grabstellen dürfen während der Ruhezeit von mindestens 6 Wochen nach der Belegung nicht bepflanzt werden. Nach dieser Ruhezeit müssen die Grabstellen innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd gepflegt werden.
3. Bei der Erstanlage gibt der Friedhofswärter die Maße an. Die Größe der Grabstätte darf durch das Bepflanzen nicht überschritten werden.
4. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Gemeindegemeinderat nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
5. Die Pflanzen auf einer Grabstelle dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.
6. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um einzelne Grabstätten anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Ein Grabhügel darf die Höhe von 10 cm nicht überschreiten. Die Grabhügel sind mittig anzulegen mit einer max. Breite von 0,70 m.
7. Einfassungen sind unzulässig. Allerdings kann eine Rasenkante aus Stein in den Boden ebenerdig eingelassen werden. Sie darf die Stärke von max. 3 cm nicht überschreiten. Das Einsetzen der Rasenkante ist von Fachfirmen (Steinmetz) durchzuführen.
8. Grababdeckungen mit Stein, Folie, Beton, Teerpappe u. ä. sind nicht zulässig. Auch das Belegen einer Grabstelle mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unzulässig. Metallschienen auf dem Grab sind nicht erlaubt.
9. Der Grabschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Von Kunststoffen (z. B. Plastik- oder Papierblumen) ist abzusehen.
10. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. dürfen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwendet werden. Leere Vasen oder Schalen dürfen nicht in der Umgebung der Grabstelle aufbewahrt werden.

11. Reihengräber im Rasenfeld und Urnenreihengräber im Rasenfeld werden insgesamt und ausschließlich von der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lohne unterhalten und gepflegt. Dieses bedarf der Schriftform eines kleinen Grabpflegevertrages über die Dauer der gesetzlichen Ruhefrist von 25 Jahren.
12. Nach Urnenbeisetzung wird die Grabstätte von dem Friedhofswärter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohne entsprechend der Grabgröße ausgeschmückt.

Eine Ausschmückung der Grabstätte durch die Angehörigen ist nicht möglich.

Nach Ablauf von 2 Wochen bei Urnenbeisetzungen im Rasenfeld auf der Johanneswiese und unter dem Baum auf dem neuen Teil des Friedhofs wird die Ausschmückung durch den Friedhofswärter abgeräumt werden.

Der Gemeindegemeinderat hat in seiner Sitzung vom 05.11.2019 folgende Änderung der Richtlinien für die Gestaltung der Grabmale und Grabstätten beschlossen. Die Änderung der Friedhofsgestaltungsrichtlinien bezieht sich auf die im neuen Teil des Friedhofs vorhandenen Wahlgräber im Rasenfeld sowie Urnenwahlgräber im Rasenfeld unter dem Baum.

Der Gemeindegemeinderat duldet ausnahmsweise das Ablegen und Aufstellen einer Kerze und einem kleinen Gesteck, das die Größe von 15x15 cm nicht überschreitet, auf den v. g. pflegefreien Grabstätten am Ewigkeitssonntag und für den Zeitraum vom 01.12. bis zum 28.02. des Folgejahres. Am Ende dieses Zeitraums muss das pflegefreie Grab vom Grabnutzungsberechtigten wieder abgeräumt werden. Geschieht dies nicht, werden diesem Friedhofsgebühren in Höhe von 25,00 € für das Abräumen in Rechnung gestellt.

13. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Schnittblumen und Grablichter am Gemeinschaftsgrabmal der Johanneswiese abzulegen.